



Vereinsstatuten

*European Bourbon & Rye Barrel Association
(EBAR)*

www.ebra.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Sprache	3
Artikel 1. Allgemein	3
Artikel 2a. Sitz des Vereins	3
II. Ziel und Zweck	4
Artikel 3. Ziel und Zweck des Vereins	4
III. Mitgliedschaft	5
Artikel 4. Mitgliedschaft allgemein	5
Artikel 5. Mitgliederbeitrag, Jahresbeiträge und Finanzierung	5
Artikel 6. Erlöschen Mitgliedschaft	6
IV. Organe	7
Artikel 7.	7
IV.a Organe - die Generalversammlung	7
Artikel 8. Ordentliche Generalversammlung	7
Artikel 9. Ausserordentliche Generalversammlung	7
Artikel 10. Aufgaben und Kompetenzen Generalversammlung	7
Artikel 11. Beschlüsse Generalversammlung	8
IV.b Organe - der Vorstand	8
Artikel 12. Vorstand allgemein	8
Artikel 13. Zusammensetzung Vorstand	8
Artikel 14. Befugnisse Vorstand	9
Artikel 15. Befugnisse Vorstand über Vereinsvermögen	9
IV-c Organe - die Revisionstelle	9
Artikel 16. Geschäftsjahr	9
Artikel 17. Aufgaben Revisionsstelle	9
Artikel 18. Ernennung Revisionsstelle	9
V Das Vereinsvermögen, Rückvergütung und Geschäftsrisiko	10
Artikel 19. Vereinsvermögen	10
Artikel 20. Haftbarkeit	10
Artikel 21. Rückvergütung, Gewinnausschüttung und Geschäftsrisiko	10
VI Statutenänderung und Auflösung	11
Artikel 22. Statutenänderung	11
Artikel 23. Auflösung	11
Artikel 24. Anspruch auf Vereinsvermögen	11

I. Name, Sitz und Sprache

Artikel 1. Allgemein

Unter dem Namen `European Bourbon and Rye Barrel Association (EBAR)` besteht ein internationaler Verein nach Schweizer Recht im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB als juristische Person.

Der Verein besteht auf unbefristete Dauer und wird in das Handelsregister eingetragen, sobald der Verein *`für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt`*.

Der Verein versteht sich als ein Organ das liiert ist an die European Bourbon and Rye Association EBRA (der Mutterverein). Andere Bindungen und Abhängigkeiten sind nicht vorgesehen.

Artikel 2a. Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in der Schweiz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss in der Schweiz ansässig sein.

Artikel 2b. Dokumente, Sprache und Form

Der einfachen Lesbarkeit halber verwenden wir in diesem Dokument lediglich die männliche Form. Selbstverständlich richten sich diese Statuten ausnahmslos auch an alle Frauen und anderweitigen Mitgliedern`s.

Alle internen Dokumente die der Verein produziert, zur Verwaltung des Vereins, sind in deutscher Sprache. Falls diese Dokumente auch in anderer Sprache verfasst wurden, hat die deutsche Version Gültigkeit.

Artikel 2a. Politik, Konfession, Geografie

Er ist politisch und konfessionell neutral

Europäisch und Europa muss in diesem Dokument nicht als eine politische, sondern als eine geografische Umschreibung verstanden werden.

II. Ziel und Zweck

Artikel 3. Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein (die `Association` oder ‚EBAR‘) will amerikanische Whiskeys sowie andere gebrannte und vergorene Waren erwerben und den Mitgliedern dieses Vereins, den Mitgliedern des Muttervereins ‚European Bourbon and Rye Association‘ – EBRA und interessierten Dritten zum Kauf anbieten.

Der Verein ‚EBAR‘ ist mit dem zentralen (Mutter-) Verein European Bourbon and Rye Association (EBRA) verknüpft.

Der Verein European Bourbon and Rye Association (EBRA) ist alleiniger Eigentümer des Namens ‚European Bourbon and Rye Barrel Association‘ und des Kürzels ‚EBAR‘ und kann es eventuell angeschlossenen Vereinen erlauben diesen Namen und dieses Kürzel zu führen.



III. Mitgliedschaft

Artikel 4. Mitgliedschaft allgemein

Die Mitglieder des Vereins ‚EBAR‘ sind natürliche Personen die Bürger eines europäischen Landes sind, sowie juristische Personen die in einem europäischen Land registriert sind. Zudem müssen sie sich über diesen Verein finanziell an einem Ankauf amerikanischen Whiskeys beteiligen.

Mitglieder dieses Vereins müssen zwingend Mitglied sein von der European Bourbon and Rye Association – EBRA.

Mitglieder dieses Vereins müssen zwingend das 21. Altersjahr erreicht haben.

Alle Mitglieder müssen Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und bereit sein die Ziele und Zwecke zu fördern.

Auch natürliche und juristische Personen die nicht in einem europäischen Land wohnen, können Mitglied werden. Jedoch muss ein solches Mitglied einstimmig vom Vorstand akzeptiert werden und ein solches Mitglied muss sich finanziell am Verein beteiligen.

Aufnahmegesuche sind via unsere Homepage (www.ebra.ch) an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel Mehrheit (Zweidrittel, bei einem dreiköpfigen Vorstand). Ausnahmen (z.B. Nicht-Europäer) müssen vom vollständigen Vorstand akzeptiert werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Höhe des Mitgliederbeitrages hat keinen Einfluss auf das Gewicht einer Stimme.

Artikel 5. Mitgliederbeitrag, Jahresbeiträge und Finanzierung

Ein Jahresbeitrag für Mitglieder ist nicht vorgesehen.

Ein Mitglied muss jedoch mindestens einmal einen Mindestbeitrag (Mitgliederbeitrag) an das Vereinsvermögen (das Arbeitskapital des Vereins) entrichten. Die Mindesthöhe dieses Beitrags wird jährlich von der Generalversammlung festgestellt.

Dieser Mindestbeitrag wird für mindestens ein Jahr der EBAR zur Verfügung gestellt, danach kann Rückzahlung auf Antrag stattfinden. (Siehe auch Artikel 21).

Als Gegenleistung bekommen Mitglieder der EBAR, wegen dieser (risikotragenden) Beteiligung am Arbeitskapital, einen Vorzugspreis beim Ankauf von durch den Verein importierten Flaschen.

Der Vorstand kann beschliessen den Vorzugspreis zu differenzieren, abhängig von der Höhe des Mitgliederbeitrages.

Der Verein finanziert sich zudem aus Gewinnen, die beim Verkauf von EBAR Whiskey Flaschen an Mitglieder und an Dritte erzielt werden.

Ziel des Vereins ist es finanziell selbsttragend zu sein.

Bei Nichtbezahlen oder verspäteten bezahlen des einmaligen EBAR Beitrages, oder den bestellten EBAR / EBRA Whiskeyflaschen kann eine Mahngebühr von Fr. 10.-. erhoben werden.

Artikel 6. Erlöschen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt aus dem Verein European Bourbon and Rye Barrel Association,
- Ausschluss,
- Todesfall.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich gemeldet werden (siehe auch Artikel 21: Rückvergütung). Er kann jederzeit stattfinden.

Der Ausschluss kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Gründe für einen Ausschluss sind (nicht ausschliesslich) unehrenhaftes Verhalten und das Schädigen der Interessen des Vereins. Der Vorstand trifft einen solchen Beschluss in der Regel nachdem das Mitglied angehört wurde. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

Beim Ableben des Mitglieds gilt die Mitgliedschaft als sofort beendet (siehe auch Artikel 21 bezüglich Rückvergütung der Mitgliederbeiträge).



IV. Organe

Artikel 7.

Die Organe des Vereins EBAR sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

IV.a Organe - die Generalversammlung

Artikel 8. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt im Anschluss an die Generalversammlung der European Bourbon and Rye Association (EBRA).

Ort der Generalversammlung wird bestimmt vom Mutterverein EBRA.

Die schriftliche (erste) Einladung zur Versammlung sowie die Einladung um Anträge zuhanden der Versammlung ein zu senden, muss mindestens 6 Wochen vor der Versammlung versendet sein.

Anträge zuhanden der Versammlung sind spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich (Papier oder elektronisch) an den Präsidenten zu richten (deutsch oder englisch). Ein Antrag über E-Mail gilt nur als empfangen, wenn der Sender eine Empfangsbestätigung des Präsidenten vorzeigen kann.

Drei Wochen vor der Versammlung muss die Traktandenliste sowie die definitive Einladung für die Versammlung versendet sein.

Die Einladung, die Traktandenlist wie auch andere Dokumente können sowohl auf Papier als auch über elektronischem Weg versendet werden (E-Mail).

Jedes aktive und anwesende Mitglied an der Generalversammlung hat eine Stimme.

Artikel 9. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens drei Fünftel (3/5) der gesamten Mitgliedschaft oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung (mit Begründung) hat spätestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 10. Aufgaben und Kompetenzen Generalversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle und die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle,
- Festsetzung des Jahresbudgets,
- Festsetzung der minimalen Höhe des Mitgliederbeitrages,
- Festsetzung der Rabatte die Mitglieder geniessen beim Ankauf von Flaschen,
- Wahl und Abwahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen,

- Ausschüttung eines Gewinnüberschusses an den Mutterverein (European Bourbon and Rye Association - EBRA),
- Änderung der Statuten,
- Änderung der Rechtsform
- Auflösung des Vereins.

Artikel 11. Beschlüsse Generalversammlung

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Eine geheime Abstimmung wird dann getätigt, wenn die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder darauf besteht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid, der Vorstand als Ganzes wohl.

Alle anwesenden und aktiven Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung oder Vollmachten sind zugelassen.

Bei der Beschlussfassung über Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Siehe auch Artikel 22: Statutenänderung

IV.b Organe - der Vorstand

Artikel 12. Vorstand allgemein

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich ausschliesslich aus Mitgliedern der European Bourbon and Rye Association.

Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Fallen Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Fällt der Präsident während seiner Amtsdauer aus, nimmt der Vizepräsident das Amt des Präsidenten wahr. Die Stelle des Vizepräsidenten wird aus dem Vorstand oder der Mitgliedschaft ergänzt.

Jedes Vorstandmitglied kann beliebig oft im Amt bestätigt werden.

Artikel 13. Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Artikel 14. Befugnisse Vorstand

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung,
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Kauf eines oder mehreren Fässern oder Partien Whiskeys und die ganze Organisation rundum den Ankauf sowie die Zahlung aller anfallenden Kosten, Gebühren und Spesen,
- Im Falle der Auflösung des Vereins, ist der Generalversammlung einen Vorschlag über die Verteilung des Liquidationserlöses zu unterbreiten.

Artikel 15. Befugnisse Vorstand über Vereinsvermögen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Für Abmachungen und Verpflichtungen die das Vereinsvermögen für mehr als Zweidrittel übersteigen, haben alle Vorstandsmitglieder zu zeichnen.

Der Vorstand hat nicht die Befugnis, Verpflichtungen anzugehen die das Vereinsvermögen übersteigen. Sie kann jedoch das vollständige Vereinsvermögen anwenden um Fassankäufe zu tätigen.

Der Vorstand hat keine Befugnis eigenmächtig Anleihen, Kredite, Darlehen oder ähnliche finanzielle Verpflichtungen abzuschliessen. Diese müssen zuerst von der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung genehmigt werden mit einfacher Stimmenmehrheit.

IV-c Organe - die Revisionsstelle

Artikel 16. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Artikel 17. Aufgaben Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Artikel 18. Ernennung Revisionsstelle

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied einer Revisionsstelle sein.

V Das Vereinsvermögen, Rückvergütung und Geschäftsrisiko

Artikel 19. Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Beiträgen der Mitglieder und aus den Gewinnen die entstehen aus dem Verkauf von Flaschen Whiskey an Mitgliedern und an Dritte.

Einkünfte können auch erzielt werden durch Verkauf von Diensten.

Artikel 20. Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 21. Rückvergütung, Gewinnausschüttung und Geschäftsrisiko

Mitgliederbeiträge und erzielte Gewinne formen das Arbeitskapital des Vereins und können deshalb vollständig für Fassankäufe des Vereins verwendet werden.

Mitgliederbeiträge und angesammelte Überschüsse sind deshalb risikotragendes Arbeitskapital.

Die Mitglieder tragen mit Ihren Beiträgen somit das normale Geschäftsrisiko das entsteht bei einem getätigten Ankauf eines, eines Teils oder von mehreren Fässern.

Mitgliederbeiträge bleiben Eigentum des Mitgliedes und können jederzeit zurückgefordert werden. Ein Antrag auf Rückerstattung des Mindestbeitrages wird erst nach einem Jahr (nach Einzahlung) honoriert (Siehe auch Artikel 5). Eine geforderte Rückzahlung erfolgt innerhalb eines angemessenen Termins (innert drei Monaten) und sobald das Vereinsvermögen dies zulässt.

Rückzahlung der Mitgliederbeiträge ist immer a pari.

Die Generalversammlung der EBAR kann beschliessen, dass ein Teil der Gewinnüberschüsse ausgeschüttet werden an den Mutterverein European Bourbon and Rye Association – EBRA. Eine Ausschüttung kann nur erfolgen solange der Verein finanziell selbsttragend ist.

Mitgliederbeiträge sind nicht Teil eines Überschusses und können nicht ausgeschüttet oder verfremdet werden.

VI Statutenänderung und Auflösung

Artikel 22. Statutenänderung

Für die Annahme eines Antrages einer Statutenänderung ist Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden notwendig.

Artikel 23. Auflösung

Die Generalversammlung bestimmt über Auflösung des Vereins. Für die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 51% aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden stattfinden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Im Falle der Auflösung des Vereins werden alle Mitgliederbeiträge a pari an den jeweiligen Mitgliedern zurückbezahlt, entweder in Geld oder in bereits erworbener Ware.

Sollte das Vereinsvermögen eine Rückzahlung a pari nicht zulassen, erfolgt eine Teilrückzahlung wobei die Aufteilung der Rückzahlungen im Verhältnis zu den eingegangenen Beiträgen jedes Mitgliedes erfolgt.

Überschüsse bei Auflösung fließen, nachdem die Mitgliederbeiträge zurückerstattet wurden, vollumfänglich in den Mutterverein ‚European Bourbon and Rye Association‘ (EBRA).

Wenn die Generalversammlung nicht zu einer Entscheidung über die Verteilung kommen kann, muss eine Drittperson hinzugezogen werden. Diese Person darf keinerlei Bindung mit dem Verein haben und muss akzeptiert werden von der Mehrheit der Stimmberechtigten in der Generalversammlung. Die Entscheidung dieser Drittperson über die Aufteilung des Erlöses ist bindend. Allfällige Kosten werden aus dem Vereinsvermögen bezahlt bevor die Aufteilung der Rückerstattungen stattfindet.

Artikel 24. Anspruch auf Vereinsvermögen

Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen die das Total ihrer jeweiligen Mitgliederbeiträge übersteigt.

Der Mutterverein European Bourbon and Rye Association – EBRA hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.
Kemptthal, den 15.06.2024

Der Präsident
Stefan Wyrsh

Der Vize-Präsident
Lukas Lüchinger

Der Aktuar
Dominik Zellweger